

**Nr. 24****AGOSI gegen Vereinigtes Königreich**

Urteil vom 24. Oktober 1986 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 108.

**Beschwerde Nr. 9118/80**, eingelegt am 17. September 1980; am 19. Dezember 1984 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Schutz des Eigentums, Art. 1 des 1. ZP-EMRK; Recht auf ein faires Verfahren – Prüfung der Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage, Art. 6 Abs. 1.

**Innerstaatliches Recht:** §§ 288, 304 b des Zoll- und Finanzgesetzes von 1952 (das Gesetz von 1952, Customs and Excise Act 1952).

**Ergebnis:** Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht verletzt; Art. 6 EMRK nicht anwendbar.

**Sondervoten:** Zwei.

**Zum Verfahren:**

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 11. Oktober 1984 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK vorliegt, s.u. S. 299, Ziff. 44.

*Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 20. Januar 1986 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Regierung:* M. Eaton, Rechtsberater, Außen- und Commonwealth-Ministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: D. Latham, Q.C., die Herren Fotherby, Allen und Robinson, Zollverwaltung, als Berater;

*für die Kommission:* J.A. Frowein als Delegierter;

*für die beschwerdeführende Gesellschaft:* Rechtsanwalt R. Graupner (Solicitor), Rechtsanwältin G. Dymond (Solicitor).

**Sachverhalt:**

(Übersetzung)

*I. Die besonderen Umstände des Falles*

**11.** Die Beschwerdeführerin (Bf.) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Haupttätigkeit besteht im Einschmelzen von Edelmetallen; im hier relevanten Zeitraum handelte sie auch mit Gold- und Silbermünzen.

*A. Die Einziehung der Münzen*

**12.** Im Jahre 1974 nahm AGOSI (Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt) Geschäftsverhandlungen zu einem britischen Staatsbürger, X., auf. Zwischen August 1974 und Mai 1975 kaufte AGOSI von X. eine große Menge britischer Münzen aus der Zeit vor 1947, die einen hohen Silbergehalt hatten. Diese Münzen waren offenbar ohne Wissen der Gesellschaft illegal aus dem Vereinigten Königreich ausgeführt worden.

**13.** Am Samstag, dem 2. August 1975, nach Ende der üblichen Geschäftszeit, begab sich X. zur AGOSI-Fabrik. Er war von Y. begleitet, den er als wohlhabenden Geschäftsmann vorstellte. Beide wollten sofort 1.500 Krügererrands kaufen. Dabei handelte es sich um Goldmünzen, die in Südafrika geprägt und dort auch als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Der Wert betrug etwa 120.000 £

[ca. 163.145,- Euro].\* Der Kaufvertrag wurde geschlossen und die Münzen wurden in einen Wagen mit britischem Kennzeichen verladen. Als Zahlung wurde ein nicht garantierter Scheck akzeptiert, der auf eine englische Bank ausgestellt war. Der Scheck trug keinerlei Kennzeichen, aus dem sich hätte ergeben können, dass er von der Devisenbewirtschaftungskontrolle freigegeben worden war. Am Montag, den 4. August wurde der Scheck von AGOSI der Bank zum Einzug übergeben. Am 11. August erhielt AGOSI von der Bank die Nachricht, dass der Scheck nicht eingelöst worden sei. Der Kaufvertrag enthielt eine Eigentumsvorbehaltsklausel, wonach AGOSI bis zur vollen Bezahlung der Goldmünzen Eigentümerin derselben blieb.

**14.** In der Zwischenzeit, nämlich am 2. August, versuchten die Käufer, die Goldmünzen in einem Personenwagen in das Vereinigte Königreich einzuschmuggeln. Die in einem Reserverad versteckten Münzen wurden jedoch entdeckt und von den Zollbehörden in Dover beschlagnahmt.

**15.** Am 16. April 1975 war die Einfuhr von Goldmünzen vom Ministerium für Handel und Industrie in Abänderung des Dekrets vom 5. Juli 1973 über die freie Wareneinfuhr verboten worden. Das Verbot wurde am 16. Juli 1979 aufgehoben.

**16.** Am 14. August 1975 wurde ein Strafverfahren im Vereinigten Königreich gegen X. und Y. eingeleitet. Sie wurden u.a. der betrügerischen Umgehung des Verbots der Einfuhr von Goldmünzen unter Verletzung von § 304 b des Zoll- und Finanzgesetzes von 1952 (das Gesetz von 1952, Customs and Excise Act 1952) beschuldigt.

**17.** Am 18. und erneut am 28. August beantragte AGOSI bei der Zollbehörde, die Münzen herauszugeben. Dies wurde damit begründet, dass die Gesellschaft der rechtmäßige Eigentümer und einem Betrug zum Opfer gefallen sei.

**18.** Am 20. August wurden Zollbeamte beim AGOSI-Werk in Deutschland vorstellig, um die Umstände des Verkaufs aufzuklären. AGOSI kooperierte auch anschließend während des gesamten Ermittlungsverfahrens mit dem Zoll.

**19.** Am 1. Oktober focht AGOSI den Kaufvertrag an. Damit wurde der Verkauf der Münzen nach deutschem Recht rückwirkend unwirksam.

**20.** Am 13. Oktober 1975 schrieben AGOSIs Rechtsanwälte an die Zollinspektoren, die den Fall verantwortlich übernommen hatten, und forderten sie auf, in Ausübung der ihnen nach § 288 des Gesetzes von 1952 zustehenden Ermessensfreiheit (s.u. Ziff. 35) die Münzen der Gesellschaft zurückzugeben. Sie begründeten den Antrag damit, dass die Münzen keine beschlagnahmefähige Ware i.S.d. Gesetzes von 1952 darstellten, wenn man dieses Gesetz unter Berücksichtigung des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Vertrag von Rom, EWGV) sowie der allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts und der Menschenrechtskonvention, insbesondere Art. 1 des 1. ZP-EMRK auslege.

**21.** Mit Antwortschreiben vom 29. Dezember 1975 erkundigten sich die Inspektoren, ob AGOSI geltend mache, dargetan zu haben, dass die Münzen nicht einziehbar seien. Sollte dies der Fall sein, müssten sie ein Konfiskationsverfahren vor dem High Court gem. § 6 des siebenten Anhangs zum Gesetz

---

\* Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs s. die Fußnote auf S. 192.

von 1952 einleiten, um einen Beschlagnahmebeschluss zu erhalten. Hinsichtlich der Argumente AGOSIs (s.o. Ziff. 20), führten sie u.a. aus, dass die Gerichte keine Ermessensfreiheit dahingehend hätten, die Beschlagnahme im Falle eines unschuldigen Eigentümers aus Billigkeitsgründen zu verweigern. Die Münzen wurden nicht zurückgegeben.

*B. Das Strafverfahren gegen X. und Y.*

**22.** In der Hauptverhandlung im Januar 1977, an der AGOSIs Direktor Dr. Rose als Zeuge für die Anklage aussagte, machten X. und Y. geltend, dass das Verbot des Imports von Goldmünzen gegen Art. 30 EWGV, der den freien Warenverkehr gewährleistet, verstoße und dass folglich die Anklage gegen sie nichtig sei.

**23.** Der erstinstanzliche Richter verwarf dieses Argument. In seinem Urteil vom 31. Januar 1977 befand er, dass das Einfuhrverbot unter die Vorbehaltsregelung „öffentliche Ordnung“ i.S.d. Art. 36 EWGV falle und dass die Münzen als Kapital und nicht als Waren i.S.d. Art. 67 EWGV anzusehen seien.

**24.** X. und Y. legten gegen die Entscheidung Berufung zum Court of Appeal ein, der am 15. Dezember 1977 die Frage dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gem. Art. 177 EWGV vorlegte.

**25.** Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bestätigte in seinem Urteil vom 23. November 1978, dass die Krügerlands Kapital und nicht Waren seien (Rs. 7/78, 1978, Sammlung 1978, S. 2247). Dementsprechend wurde die Berufung von X. und Y. verworfen, und sie wurden zu einer Geldstrafe verurteilt.

*C. Das von AGOSI angestregte Zivilverfahren zur Rückgabe der Münzen*

**26.** Da nach Abschluss des Strafverfahrens in erster Instanz die Zollinspektoren die Münzen nicht herausgaben, erhob AGOSI am 14. April 1977 Klage beim High Court. Die Klageschrift lautet im hier relevanten Teil:

„7. ... Die Vorschriften der §§ 44 und 275 des Zoll- und Finanzgesetzes 1952 und des siebenten Anhangs zu diesem Gesetz sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts auszulegen, wonach die ungerechtfertigte Konfiskation des Eigentums von Staatsbürgern befreundeter Staaten verboten ist.

8. Außerdem und hilfsweise sind die §§ 44 und 275 des Zoll- und Finanzgesetzes 1952 und des siebenten Anhangs zu diesem Gesetz in Übereinstimmung mit Art. 1 des 1. ZP-EMRK auszulegen.

9. Aus vorstehenden Ziff. 7 und 8 ergebe sich, dass Münzen nicht der Beschlagnahme unterlägen.

10. Alternativ zu Ziff. 9 wird geltend gemacht, wenn von der Beschlagnahmefähigkeit auszugehen sei, müssten die Beklagten unter Berücksichtigung des in Ziff. 7 und/oder 8 Gesagten von den in § 288 des Zoll- und Finanzgesetzes 1952 und/oder § 16 des siebenten Anhangs zu diesem Gesetz gegebenen Kompetenzen Gebrauch machen und die Münzen den Klägern vorbehaltlos herausgeben.

Daher beantragen die Kläger:

- i) die Feststellung, dass (...) die Münzen AGOSIs Eigentum seien;
- ii) die Feststellung, dass (...) die Münzen nicht dem Verfall unterliegen.
- iii) die Feststellung, dass AGOSI berechtigt ist, bedingungslose Herausgabe der Münzen zu verlangen.“

Die Zollinspektoren machten in einer Widerklage geltend, dass die Münzen für verfallen zu erklären seien, da sie u.a. der Anwendung der §§ 44 b und 44 f des Gesetzes von 1952 unterlägen (s.u. Ziff. 33).

**27.** Am 2. Februar 1978 strengte AGOSI ein weiteres Verfahren vor dem High Court an, mit dem Antrag auf Überprüfung, ob das Verbot der Einfuhr von Krügererrands in das Vereinigte Königreich sowie die entschädigungslose Konfiskation derselben mit dem Vertrag von Rom vereinbar seien. Der Fall wurde am 20. Februar verhandelt und AGOSI beantragte, diese Fragen dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung vorzulegen.

**28.** Justice Donaldson verwarf diese Klage am selben Tage und gab zu erkennen, dass er auch die oben genannte Klage (s.o. Ziff. 26) abgewiesen hätte, wenn sie ihm zur Entscheidung vorgelegen hätte. Die beschwerdeführende Gesellschaft verfolgte die oben genannte Klage (Ziff. 26) trotzdem weiter. Am 10. März 1978 wies Justice Donaldson diese Klage ab und erklärte die Münzen in Übereinstimmung mit der Gegenklage der Zollinspektoren für verfallen, da sie Waren seien, die gem. § 44 f des Gesetzes von 1952 der Einziehung unterliegen (s.u. Ziff. 33).

**29.** AGOSI legte Berufung beim Court of Appeal ein und trug vor, § 44 f sei nicht anwendbar, da der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften inzwischen entschieden habe, dass die Münzen keine Waren seien (s.o. Ziff. 25). Auch die Argumente im Zusammenhang mit Art. 1 des 1. ZP-EMRK und den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts wurden wiederholt.

**30.** Der Court of Appeal entschied am 10. Dezember 1979 ([1980] 2 All England Law Reports 138-144). Das Haupturteil wurde von Lord Denning verlesen, mit dem die beiden anderen Richter, Lord Justice Bridge und Sir David Cairns übereinstimmten.

Hinsichtlich AGOSIs Anspruch auf Rückgabe der Krügererrands aufgrund der behaupteten Gutgläubigkeit trug Lord Denning zunächst Folgendes vor:

„Bevor ich fortfahre, möchte ich zunächst sagen, dass die Zollinspektoren auf jeden Fall Ermessensfreiheit in der Angelegenheit haben. Es geschieht gelegentlich, dass Waren beschlagnahmt werden und nachträglich der wahre Eigentümer auftaucht und geltend macht, er habe den Besitz auf betrügerische Weise verloren. Wenn die Zollbehörden von diesem Vorbringen überzeugt sind, können sie die Beschlagnahme aufheben und die Ware dem Eigentümer aushändigen. Die Zollbehörde hat nach § 288 des Gesetzes von 1952 einen sehr weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der Beschlagnahme von Waren, ihrer Freigabe oder auch der Leistung von Entschädigung usw. Dies mag zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen sein. Aber die deutsche Firma macht geltend, dass die Zollbehörden kein Recht hatten, die Waren überhaupt zu beschlagnahmen. Es wäre für die deutsche Firma in Anbetracht des Wertes von Gold viel interessanter, die Krügererrands selbst zurückzuerhalten, statt einer Entschädigung gemäß dem im Jahr 1975 geltenden Kurswert.“

Danach beschäftigte sich Lord Denning mit den verschiedenen Einwendungen AGOSIs gegen das Argument der Zollinspektoren, dass die Krügererrands der Einziehung unterlägen. Lord Denning befand, dass die Definition von Waren im Vertrag von Rom für die Zwecke der Anwendung von § 44 f irrelevant sei und dass weder Art. 1 des 1. ZP-EMRK noch das Völkerrecht die Einziehung im vorliegenden Fall verbiete. Er kam zu dem Schluss:

„Nach meiner Auffassung haben die Zollinspektoren richtig gehandelt. Die Krügerarrands unterliegen der Einziehung (...). Es liegt völlig im Ermessen der Zollbehörden, ob sie den Anspruch der deutschen Firma für ausreichend begründet halten, um eine Herausgabe der Münzen zu rechtfertigen oder sie gegen Entschädigungsleistung einzubehalten. Dies liegt im Ermessen der Zollbehörde.“

Lord Justice Bridge fügte hinzu:

„Selbst wenn ich von der Existenz des vom Vertreter der deutschen Firma geltend gemachten Prinzips überzeugt wäre, hielte ich es dennoch für absolut unzulässig, in das Zoll- und Finanzgesetz von 1952 so weitgehende Zusatzbestimmungen hineinzulesen, wie sie nötig wären, um diesem Prinzip Geltung zu verschaffen und um eine Ausnahme zugunsten eines ausländischen Eigentümers von Waren zu machen, der nachweisen kann, dass er nicht an der Handlung beteiligt war, aus der sich nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes die Verfallhaftung ergibt.“

Sir David Cairns führte aus:

„Wenn (ein ausländischer Eigentümer) nicht in irgendeiner Weise Mittäter des Schmuggeldelikt ist, muss er die Möglichkeit haben, eine Ermessensentscheidung zu seinen Gunsten zu beantragen, dennoch halte ich es nicht für möglich, das Gesetz dahingehend auszulegen, dass Waren, die einem solchen Ausländer gehören, von der Verfallhaftung ausgeschlossen sind.“

Die Berufung wurde daher verworfen.

**31.** Ein weiteres Rechtsmittel zum House of Lords wurde nicht zugelassen. Am 27. März 1980 erhob AGOSI eine Zulassungsbeschwerde zum House of Lords, die jedoch zurückgewiesen wurde.

**32.** Am 1. April 1980 schrieben AGOSIs Anwälte erneut an die Inspektoren der Zollbehörde und beantragten Rückgabe der Waren. Der Anwalt der Gegenseite gab am 1. Mai 1980 eine abschlägige Antwort, ohne hierfür Gründe zu nennen.

## *II. Die relevante Gesetzgebung*

### *A. Das Verfahren der Konfiskation*

**33.** Gemäß § 275 des Gesetzes von 1952 können Waren, die u.a. nach § 44 dieses Gesetzes dem Verfall unterliegen, von den Zollbehörden beschlagnahmt oder zurückbehalten werden.

§ 44 lautet in den hier relevanten Teilen wie folgt:

„Es unterliegen dem Verfall: (...)

b) alle Waren, die in Verletzung eines Verbots oder einer zum relevanten Zeitpunkt anwendbaren gesetzlichen Beschränkung importiert, an Land gebracht oder gelöscht wurden; oder (...)

f) importierte Waren, die in einer Weise verborgen oder verpackt sind, dass anzunehmen ist, dies sei zum Zwecke der Täuschung der Zollbehörde geschehen. (...).“

**34.** Das nach der Beschlagnahme durchzuführende Verfahren wird im siebenten Anhang des Gesetzes geregelt.

Gem. § 1 hat die Zollbehörde jede Person von der Beschlagnahme zu benachrichtigen, die nach ihrem Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Beschlagnahme Eigentümer der beschlagnahmten Waren war.

Jede Person, die die Beschlagnahmefähigkeit der Waren bestreiten will, muss dies gem. §§ 3 und 4 der Zollbehörde innerhalb eines Monats ab dem

Zeitpunkt der Benachrichtigung über die Beschlagnahme, und wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgte, innerhalb eines Monats ab dem Datum der Beschlagnahme, schriftlich mitteilen.

§ 6 sieht vor, dass bei ordnungsgemäßigem Bestreiten der Beschlagnahmefähigkeit die Zollbehörde ein Gerichtsverfahren zum Zwecke der Verfallerklärung der beschlagnahmten Waren einleiten muss. Diese Vorschrift sieht weiter vor, dass „das Gericht die Ware dann für verfallen zu erklären hat, wenn es befindet, dass sie zum relevanten Zeitpunkt dem Verfall unterlag.“ Nach gefestigter Rechtsprechung untersucht das zuständige Gericht nur, ob die beschlagnahmten Waren einer der Warenkategorien unterfallen, die nach dem Gesetz dem Verfall unterliegen. Das Gericht untersucht dagegen nicht die Frage des Verschuldens des Eigentümers. Verfallverfahren werden nach § 8 als Zivilverfahren angesehen.

Wird das Beschlagnahmerecht gegenüber der Zollbehörde nicht in Übereinstimmung mit den §§ 3 und 4 bestritten, gelten die beschlagnahmten Waren gem. § 5 als verfallen.

**35.** § 288 des Gesetzes von 1952 sieht vor:

„Die Zollbehörde kann nach freiem Ermessen

a) (...)

b) jede nach dem genannten Gesetz beschlagnahmte oder für verfallen erklärte Sache, gegebenenfalls unter Auflagen, zurückgeben (...).“

#### *B. Gerichtliche Überprüfung der Verwaltungsentscheidungen*

**36.** Vor dem 11. Januar 1978 konnte eine gerichtliche Überprüfung bestimmter Verwaltungsakte gem. § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1938 (Administration of Justice Act) und Order 53 der damaligen Verfahrensordnung des Obersten Gerichtshofs (Rules of the Supreme Court) durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung (mandamus, certiorari oder Nichtigkeit – prohibition) herbeigeführt werden. Außerdem konnten die Betroffenen gegebenenfalls gewöhnliche Klagen auf Feststellung, einstweilige Anordnung oder Schadensersatz erheben.

Nach dem Vortrag der Regierung „stellte die Vielzahl der Rechtsbehelfe mit den ihnen innewohnenden verfahrensrechtlichen Eigenheiten zum einen einen Nachteil für die Rechtsuchenden dar und zum anderen ein Hindernis, bei dem Bemühen der Gerichte, eine einheitliche Rechtsprechung in diesem Bereich zu entwickeln“. Insbesondere konnte sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als ineffektiv erweisen, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung keine Begründung enthielt. Das geltende Recht ließ nämlich keinen Beweis zu, der sich nicht direkt aus dem Text der angegriffenen Entscheidung selbst ergibt (s. den Bericht über Rechtsbehelfe im Verwaltungsrecht (Report on Remedies in Administrative Law), Law Commission Nr. 73, 6407 (1976)).

**37.** Die Verfahrensordnung des Obersten Gerichtshofs wurden im Jahre 1977 durch ein Gesetz dahingehend ergänzt, dass es ein besonderes Verfahren, das jetzt als richterliches Überprüfungsverfahren bekannt ist, für alle Rechtsuchenden im Bereich des öffentlichen Rechts vorsieht. Die neuen Bestimmungen traten am 11. Januar 1978 in Kraft und waren daher anwendbar, als die Zollinspektoren die Entscheidung vom 1. Mai 1980 trafen (s.o. Ziff. 32).

**38.** Nach dem Praxishandbuch des Obersten Gerichtshofs (Supreme Court Practice), brachte die neue Order 53 u.a. folgende Änderungen:

„– Sie schuf ein neues Verfahren, das sogenannte Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Überprüfung, das es dem Antragsteller erlaubt, alle möglichen Anträge entweder kumulativ oder alternativ zu stellen, ohne den nach den Umständen des Falles in Frage kommenden Antrag auswählen zu müssen.

– Sie führte in das Überprüfungsverfahren ein System von Zwischenanträgen ein, die u.a. auf die Vorlage von Dokumenten, auf die Einvernahme oder Vorladung zum Kreuzverhör bestimmter Personen gerichtet sein können. Solche Zwischenanträge werden von einem Richter oder einem Magister (Master) der Queen's Bench Division entschieden.

– Wenn der Antrag auf ‚certiorari‘ lautet, kann das Gericht nicht nur die angegriffene Entscheidung aufheben, sondern auch die Sache an die betroffene Behörde zur erneuten Entscheidung unter Berücksichtigung der Auffassung des Gerichts zurückverweisen. Damit wird das Gericht nicht nur als Kassationsgericht, sondern auch als Überprüfungsinstanz tätig.“ (Verfahrensordnung des Obersten Gerichtshofs (Rules of the Supreme Court), RSC, 1985, Vol. 1, Order 53, S. 757-758, § 53/1-14/6).

**39.** Die Tatsache, dass die Einleitung des Verfahrens auf gerichtliche Überprüfung in zwei Etappen verläuft, blieb durch die Reform unberührt. Der Antrag muss zunächst vom Gericht für zulässig erklärt werden. Nach der Praxis des Obersten Gerichtshofes, „wird die Begründetheit des Antrags auf gerichtliche Überprüfung nur sofern und soweit überprüft, als er für zulässig erklärt worden ist“.

„Der Antrag ist für zulässig zu erklären, wenn er nach dem dem Gericht zugänglichen Akteninhalt ohne eingehende Untersuchung als rechtlich vertretbar erscheint“ (RSC, a.a.O., S. 757, Abs. 53/1-14/23).

**40.** Die Gründe, nach denen gerichtliche Überprüfung gemäß der neuen Order 53 gewährt werden kann, entsprechen denen, die auch für frühere Anträge auf gerichtliche Entscheidung (prerogative orders) relevant waren. Sie unterfallen nach dem Praxishandbuch des Obersten Gerichtshofs (Supreme Court Practice) den folgenden Kategorien:

„1. Fehlende oder überschreitende Zuständigkeit (...)

2. Wenn sich aus der Entscheidungsbegründung ein offensichtlicher Rechtsfehler ergibt (...)

3. Verletzung der Prinzipien materieller Gerechtigkeit (...). Diese Prinzipien beinhalten generell die Verpflichtung, sachgerecht zu entscheiden (...) Die Prinzipien der materiellen Gerechtigkeit finden normalerweise Anwendung, wenn die in Frage stehende Entscheidung die Rechte einer Person beeinträchtigt, z.B. im Falle der Enteignung (...). Sie können aber auch Anwendung finden, wenn der Antragsteller sich nicht auf ein bestehendes Recht berufen kann, z.B. wenn er eine gesetzlich erforderliche Lizenz beantragt: In derartigen Fällen sind die Grundsätze der materiellen Gerechtigkeit, d.h. die Verpflichtung, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden, beachtlich, obwohl ein Lizenzrecht erst mit der Erteilung der Lizenz entsteht, vorher aber zumindest die Interessen des Antragstellers durch die Ausübung von Amtsgewalt berührt werden (...).

4. Das Wednesbury-Prinzip: Ein Verwaltungsakt ist im gerichtlichen Überprüfungsverfahren aufzuheben oder abzuändern, wenn das Gericht der

Auffassung ist, dass er bei Beachtung von Recht und Billigkeit so nicht erlassen worden wäre (...).“

**41.** Das Erfordernis, dass die Verwaltungsbehörden in Übereinstimmung mit Recht und Billigkeit entscheiden, wurde von englischen Gerichten in mehreren Fällen hervorgehoben (s. auch „Administrative Law“, H.W.R. Wade, 5. Aufl. (1980), S. 348-349 und 354-355). Dementsprechend führte Lord Denning im Fall *Breen v. Amalgamated Engineering Union* [1971] Queen's Bench Division, Band 2, S. 190 aus:

„Das Ermessen einer Behörde ist niemals unbeschränkt. Es richtet sich nach dem geltenden Recht. Das bedeutet zumindest, dass die Verwaltungsbehörde sich nicht von sachfremden Erwägungen leiten lassen darf. Ist eine Verwaltungsentscheidung von sachfremden Erwägungen beeinflusst, kann sie keinen Bestand haben. Sie ist daher aufzuheben, selbst wenn die Behörde im guten Glauben handelte.“

Zu berücksichtigen sind u.a. Tragweite und Ziel der Rechtsgrundlage, auf die die Verwaltungsentscheidung gestützt ist. Nach den Ausführungen von Lord Reid im Fall *Padfield v. Minister of Agriculture, Fisheries and Food* [1968] Appeal Cases, S. 997: „... muss das Parlament das Ermessen in dem Sinne eingeräumt haben, dass es nur zur Förderung der rechtspolitischen Absichten und Ziele des Gesetzes ausgeübt werden darf“.

**42.** Die Regierung räumt ein, dass bis auf eine Entscheidung des High Court vom 17. Juli 1985 (*R. v. Commissioners of Customs and Excise, ex parte Leonard Haworth*) bisher keine Fälle entschieden wurden, bei denen die oben genannten Prinzipien in Bezug auf die Ausübung des Ermessens der Zollbehörden zur Herausgabe beschlagnahmter Waren anzuwenden waren.

Der Haworth-Fall betraf die Beschlagnahme einer Jacht durch die Zollbehörden, mit der Rauschgift zu schmuggeln versucht worden war. Die Zollbehörde handelte in Ausübung des ihr nach § 152 des Finanzverwaltungsgesetzes 1979 (Customs and Excise Management Act) zustehenden Ermessens. Nach dieser Vorschrift, die in ihrem Wortlaut weitgehend mit § 288 des Gesetzes von 1952 identisch ist, „kann die Zollbehörde beschlagnahmte oder dem Verfall unterliegende Sachen ggf. unter für angemessen erachteten Auflagen freigeben, wenn sie dies für erforderlich hält“. Der Eigentümer der Jacht, der geltend machte, mit dem Schmuggelversuch nichts zu tun zu haben, beantragte gerichtliche Überprüfung hinsichtlich der Unterlassung bzw. der Weigerung der Zollbehörde, ihr gesetzliches Ermessen dahingehend auszuüben, die Jacht freizugeben. Der High Court (Justice Forbes) befand, dass bei Ausübung des Ermessens gem. § 152 die Zollbehörde das Verschulden des Eigentümers zu berücksichtigen habe. Er befand weiter, dass die Zollbehörde ihr Ermessen nach § 152 im vorliegenden Fall nicht ordnungsgemäß ausgeübt habe, da sie den Eigentümer nicht ausreichend über die gegen ihn sprechenden Tatsachenumstände aufgeklärt hatte, um ihm damit Gelegenheit zu einer Erwiderung zu geben.

#### *Verfahren vor der Kommission*

**43.** In der am 17. September 1980 bei der Kommission eingelegten Beschwerde (Nr. 9118/80) rügt AGOSI, dass die Einziehung der Münzen Art. 6 Abs. 2 der Konvention und Art. 1 des 1. ZP-EMRK verletze.

**44.** Am 9. März 1983 wurde die Beschwerde von der Kommission für zulässig erklärt. In ihrem Bericht (Art. 31) vom 11. Oktober 1984 gelangt die Kommission mit neun Stimmen gegen zwei zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK vorliegt. [Es folgt ein Hinweis auf den Kommissionsbericht im Anhang zu diesem Urteil.]

*Abschließende Anträge an den Gerichtshof*

**45.** In der mündlichen Verhandlung am 20. Januar 1986 plädiert die Regierung, dass Art. 6 im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Im Übrigen nahm sie auf ihre abschließende schriftliche Stellungnahme Bezug, in der beantragt worden war, „der Gerichtshof möge befinden, dass die der beschwerdeführenden Gesellschaft nach Art. 1 des 1. ZP-EMRK zustehenden Rechte nicht verletzt wurden“.

**46.** Die beschwerdeführende Gesellschaft wiederholte in der mündlichen Verhandlung ebenfalls im Wesentlichen ihre abschließende schriftliche Stellungnahme, mit der beantragt worden war, „auf Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK und Art. 6 der Konvention zu erkennen“.

**Entscheidungsgründe:**

*I. Art. 1 des 1. ZP-EMRK*

**47.** Die beschwerdeführende Gesellschaft erhebt keine Rügen hinsichtlich der ursprünglichen Beschlagnahme der Krügerrands durch die Zollbehörden. Sie sieht ihre Beschwer in der Beschlagnahme der Münzen und der anschließenden Weigerung der Zollbehörde, sie wieder herauszugeben. In diesen Entscheidungen sieht sie eine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK, der wie folgt lautet:

„Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

AGOSI macht geltend, dass die Konfiskation der Münzen bei Berücksichtigung dieser Vorschrift nicht gerechtfertigt gewesen sei, da sie der rechtmäßige Eigentümer der Münzen und keinerlei rechtswidriger Handlung schuldig war und da außerdem nach den einschlägigen Vorschriften des englischen Rechts nicht die Möglichkeit bestanden habe, ihre Unschuld vor einem Gericht unter Beweis zu stellen.

*A. Allgemeine Erwägungen*

**48.** Art. 1 garantiert das Recht auf Eigentum (siehe *Marckx*, Urteil vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 27-28, Ziff. 63, EGMR-E 1, 410). Diese Bestimmung enthält drei voneinander zu unterscheidende Regeln. Die erste Regel ist allgemeiner Art und legt den Grundsatz der Achtung des Eigentums fest; sie kommt im ersten Satz des ersten Absatzes zum Ausdruck. Die zweite Regel bezieht sich auf den Entzug des Eigentums, den sie bestimmten Bedingun-

gen unterwirft; sie steht im zweiten Satz desselben Absatzes. Die dritte Regel anerkennt das Recht der Staaten, u.a. die Nutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse zu regeln (s. u.a. das Urteil *Sporrong und Lönnroth* vom 23. September 1982, Série A Nr. 52, S. 24, Ziff. 61, EGMR-E 2, 154). Diese drei Regeln sind nicht in dem Sinne „voneinander zu unterscheiden“, dass sie ohne einen inneren Zusammenhang wären. Die zweite und die dritte Regel beziehen sich auf besondere Beispiele von Eingriffen in das Eigentumsrecht. Demzufolge sind sie im Lichte des in der ersten Regel enthaltenen allgemeinen Grundsatzes auszulegen (s. das Urteil *Lithgow u.a.* vom 8. Juli 1986, Série A Nr. 102, S. 38, Ziff. 106, EGMR-E 3, 196 f.).

**49.** Der Verfall der geschmuggelten Krügerrands stellt einen Eingriff in das durch den ersten Satz des Art. 1 des 1. ZP-EMRK geschützte Recht der beschwerdeführenden Gesellschaft auf Achtung ihres Eigentums dar. Dieser Punkt ist unstrittig.

**50.** Der Gerichtshof hat zuerst festzustellen, ob im vorliegenden Fall die Regel des Abs. 1 Satz 2 oder die des Abs. 2 maßgeblich ist.

**51.** Das Verbot der Einfuhr von Goldmünzen in das Vereinigte Königreich stellt ersichtlich eine Regelung der Nutzung des Eigentums dar.

Die Beschlagnahme und der Verfall der Krügerrands waren Maßnahmen, die zur Durchsetzung dieses Verbots getroffen wurden. Zwar stellt der High Court bei seiner Entscheidung über den Verfall der Krügerrands auf die Vorschrift der § 44 lit. f des Gesetzes von 1952 ab, indem es davon ausging, dass es sich um Waren handle, die in einer Art und Weise verheimlicht wurden, dass der Eindruck entstand, damit habe ein Zollbeamter getäuscht werden sollen. Der Gegenanspruch der Zollbehörde auf Verfall beruhte aber u.a. auch auf lit. b derselben Bestimmung, wonach der Verfall von Waren, die unter Verstoß gegen ein Einfuhrverbot importiert wurden, vorgesehen ist (s.o. Ziff. 26 und 33). Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, dass das Gericht sich für die Anwendung des einen Unterabsatzes und nicht des anderen entschied.

Der Verfall der Münzen ist zwar eine Entziehung des Eigentums, aber unter den gegebenen Umständen stellt diese Entziehung ein wesentliches Element des Verfahrens bezüglich der Regelung der Nutzung von Goldmünzen, wie z.B. Krügerrands, im Vereinigten Königreich dar. Daher kommt im vorliegenden Fall Art. 1 Abs. 2 zur Anwendung (s. sinngemäß *Handyside*, Urteil vom 7. Dezember 1976, Série A Nr. 24, S. 30, Ziff. 63, EGMR-E 1, 230).

#### *B. Beachtung der Erfordernisse des zweiten Absatzes*

**52.** Art. 1 Abs. 2 des 1. ZP-EMRK erkennt das Recht eines Staates an, „diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse (...) für erforderlich hält“.

Unzweifelhaft war das Verbot der Einfuhr von Krügerrands in das Vereinigte Königreich als solches mit dem Wortlaut dieser Bestimmung vereinbar. Dennoch muss Abs. 2 im Lichte der allgemeinen Regel des ersten einleitenden Satzes von Art. 1 des 1. ZP-EMRK ausgelegt werden (s.o. Ziff. 42 a.E.), das heißt, es muss bei der Anwendung dieses Verbots auch ein angemessenes Verhältnis zwischen den angewandten Mitteln und dem erstrebten Zweck bestehen; mit

anderen Worten, der Gerichtshof ist zu prüfen gehalten, ob ein angemessener Ausgleich zwischen den Anforderungen des Allgemeininteresses in dieser Hinsicht und den Interessen des oder der betroffenen Eigentümer eingehalten wurde (s.o. das vorzitierte Urteil *Sporrong und Lönnroth*, a.a.O., S. 26, Ziff. 69, EGMR-E 2, 156 und S. 28, Ziff. 73, EGMR-E 2, 157 f., und das Urteil *James u.a.* vom 21. Februar 1986, Série A Nr. 98, S. 34, Ziff. 50, EGMR-E 3, 126). Bei der Prüfung, ob ein angemessener Interessenausgleich gegeben ist, steht dem Staat, wie der Gerichtshof anerkennt, ein weiter Beurteilungsspielraum (*marge d'appréciation* / *margin of appreciation*) zu. Das gilt sowohl hinsichtlich der Wahl der Mittel zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen als auch hinsichtlich der Prüfung, ob deren Konsequenzen im Allgemeininteresse durch den Zweck gerechtfertigt sind, das Ziel des fraglichen Gesetzes zu erreichen.

**53.** Wie die Kommission hervorhebt, entspricht es allgemein anerkannten Prinzipien in allen Vertragsstaaten, dass geschmuggelte Waren grundsätzlich konfisziert werden können. Nach Auffassung der Kommission und der beschwerdeführenden Gesellschaft muss aber zur Rechtfertigung der Konfiskation notwendigerweise eine Verbindung zwischen dem Verhalten des Eigentümers der geschmuggelten Ware und der Gesetzesverletzung bestehen, so dass der Eigentümer im Falle seiner „Unschuld“ berechtigt sein sollte, die konfiszierten Waren zurückzuerhalten.

Die Regierung trägt vor, dass ein derartiges Recht weder aus der Konvention noch aus dem 1. ZP-EMRK abzuleiten sei. Ihrer Auffassung nach ist eine Konfiskation gerechtfertigt, wenn der Zweck des Eingriffs in das Recht auf Achtung des Eigentums nach den Bestimmungen des Art. 1 des 1. ZP-EMRK zu rechtfertigen ist und wenn die in Frage stehende Konfiskation geeignet ist, diesem Zweck zu dienen. Sie räumt jedoch ein, wenn eine Person frei von jedem mit dem Zweck der Gesetzgebung in Zusammenhang stehenden Verschulden sei, vernünftigerweise nicht argumentiert werden könne, der Verfall stehe mit dem Ziel der Gesetzgebung in Einklang.

**54.** Dazu ist festzustellen, dass zwar in der Praxis der Vertragsstaaten die Tendenz dahin geht, das Verhalten des Eigentümers von Waren und insbesondere die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt seinerseits bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob geschmuggelte Waren zurückzugeben sind oder nicht – vorausgesetzt, dass es sich nicht um gefährliche Waren handelt – jedoch werden in dieser Hinsicht noch sehr unterschiedliche Maßstäbe angewandt und es kann keine allgemein übereinstimmende Praxis festgestellt werden. Für die Rechtfertigung einer Konfiskation nach Art. 1 Abs. 2 des 1. ZP-EMRK genügt es, wenn die ausdrücklichen Erfordernisse dieses Absatzes erfüllt sind und der Staat einen angemessenen Ausgleich zwischen den öffentlichen Interessen und denen des Einzelnen beachtet (s.o. Ziff. 52). Die Herstellung dieses angemessenen Ausgleichs hängt von vielen Faktoren ab; das Verhalten des Eigentümers sowie das Maß seines Verschuldens oder der von ihm beachteten Sorgfalt ist nur ein Element unter der Vielzahl von Umständen, die zu berücksichtigen sind.

**55.** Folglich und obwohl Art. 1 Abs. 2 keine ausdrücklichen Erfordernisse verfahrensrechtlicher Art aufstellt, muss der Gerichtshof berücksichtigen, ob

die im vorliegenden Fall anwendbaren Verfahren so ausgestaltet waren, dass u.a. das Maß des Verschuldens oder der beachteten Sorgfalt der beschwerdeführenden Gesellschaft oder zumindest das Verhältnis zwischen dem Verhalten der Gesellschaft und der tatsächlich erfolgten Rechtsverletzung in angemessener Weise Berücksichtigung finden konnten; und auch, ob die in Frage stehenden Verfahren der beschwerdeführenden Gesellschaft eine angemessene Möglichkeit gaben, ihren Rechtsstandpunkt den zuständigen Behörden vorzutragen. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die anwendbaren Verfahrensarten in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden (s. sinngemäß das Urteil *X. gegen Vereinigtes Königreich* vom 5. November 1981, Série A Nr. 46, S. 26, Ziff. 60, EGMR-E 2, 42).

**56.** Im vorliegenden Fall wurde die Frage des Verfalls in zwei unterschiedlichen Etappen behandelt: Das Verfallverfahren vor den Gerichten und die nachfolgende Feststellung durch die Zollinspektoren nach § 288 des Gesetzes von 1952, ob eine Ermessensentscheidung dahingehend zu treffen sei, die Krügerrands an die Bf. herauszugeben. Unstreitig war die Frage des Verhaltens von AGOSI im Verfahren vor dem High Court nach § 44 des Gesetzes für die Entscheidung, die Krügerrands für verfallen zu erklären, beachtlich. Die Frage des Verhaltens der Gesellschaft wurde jedoch implizit mit dem Antrag an die Zollbehörde vom 1. April 1980 auf Herausgabe der Krügerrands nach § 288 (s.o. Ziff. 32 u. 35) aufgeworfen, d.h. nachdem die Münzen durch die Gerichte förmlich für verfallen erklärt worden waren. Nach den anwendbaren Prinzipien des englischen Rechts war die Zollbehörde verpflichtet, sich von den einschlägigen Erwägungen (s.o. Ziff. 40 u. 41) leiten zu lassen. Im vorliegenden Fall umfassten diese einschlägigen Erwägungen mit Gewissheit die behauptete Unschuld und Sorgfalt des Eigentümers der für verfallen erklärten Münzen und das Verhältnis zwischen dem Verhalten des Eigentümers und der Verletzung der Einfuhrbestimmungen.

**57.** Die beschwerdeführende Gesellschaft trägt vor, dass ein reines Verwaltungsverfahren für die Zwecke von Art. 1 Abs. 2 des 1. ZP-EMRK unzureichend sei: Vielmehr sei ein gerichtsförmiger Rechtsbehelf erforderlich, um den unschuldigen Eigentümer zu schützen.

Die Regierung erwidert, wenn der Gerichtshof dieser Auffassung folge, er auch anerkennen müsse, dass das englische Recht tatsächlich eine angemessene Kontrolle vorsehe, da nämlich § 288 eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen der Zollbehörde zulasse. Die Bf. bestreitet, dass eine gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidungen möglich gewesen sei, und macht hilfsweise geltend, selbst wenn eine solche Überprüfung in Frage kam, sie jedenfalls zu eingeschränkt gewesen wäre, um ein wirksames Rechtsmittel darzustellen.

**58.** Für die beschwerdeführende Gesellschaft ergibt sich das Fehlen gerichtlicher Überprüfung aus den Urteilen des High Court und des Berufungsgerichts (Court of Appeal) im vorliegenden Fall unter besonderer Berücksichtigung des Unterabschnitts 10 der Klageschrift, die die Gesellschaft am 14. April 1977 zustellen ließ (s.o. Ziff. 26).

Die Regierung tritt dieser Auslegung der Urteile durch AGOSI entgegen. Ihrer Auffassung nach zeigen diese Urteile nur, dass der Anspruch der Gesell-

schaft auf Feststellung, dass die Krügerrands ihr herauszugeben seien, verfrüht war und nicht berücksichtigt werden konnte, bevor die Münzen für verfallen erklärt worden waren und die Zollbehörde sich geweigert hatte, ihr Ermessen nach § 288 auszuüben.

Eine Durchsicht der Urteile bestätigt die Auslegung der Regierung (siehe insbesondere die Zitate aus Lord Dennings Urteil des Berufungsgerichts, oben in Ziff. 30). Es ist einzuräumen, dass die nach englischem Recht gegebenen verfahrensmäßigen Schwierigkeiten, insbesondere die Tatsache, dass die Zollbehörde für ihre Entscheidung keine Begründung angab, vor der Reform von 1977/78 den Schluss hätte rechtfertigen können, dass das der beschwerdeführenden Gesellschaft zur Verfügung stehende Verfahren keine Möglichkeit bot, den Rechtsbehelf auf gerichtliche Überprüfung in wirksamer Weise durchzuführen (s.o. Ziff. 36-38). Als jedoch die Zollbehörde ihre Entscheidung nach § 288 am 1. Mai 1980 traf, war die Reform des gerichtlichen Überprüfungsverfahrens bereits in Kraft getreten, so dass diese Schwierigkeiten nicht mehr bestanden.

**59.** Die beschwerdeführende Gesellschaft macht jedoch auch geltend, dass der Rechtsbehelf auf gerichtliche Überprüfung aussichtslos gewesen wäre, weil das Ermessen der Zollbehörde nach § 288 so weit sei, dass eine gerichtliche Kontrolle überhaupt nicht in Frage komme. Die Regierung bestreitet dies und erwidert, dass eine gerichtliche Überprüfung bei der Ausübung von Verwaltungsermessen immer möglich sei.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Wirksamkeit des Rechtsmittels unter Umständen, die denen des vorliegenden Falles vergleichbar sind, kürzlich durch das Urteil vom 17. Juli 1985 in der Sache *R. v. Commissioners of Customs and Excise, ex parte Leonard Haworth* (s.o. Ziff. 42) demonstriert wurde. In diesem Fall prüfte der High Court die Ermessensausübung der Zollbehörde nach § 152 des Zollverwaltungsgesetzes von 1979 (Customs and Excise Management Act), einer Vorschrift, die der Zollbehörde dasselbe weite Ermessen wie nach § 288 des Gesetzes von 1952 einräumt (s.o. Ziff. 35). Obwohl dieses Urteil nach den Ereignissen des vorliegenden Falles gefällt wurde, lässt sich nicht feststellen, dass es eine neue Rechtsentwicklung einleitete.

Unter diesen Umständen erscheint AGOSIs Vortrag zu diesem Punkt als unbegründet.

**60.** Hilfsweise macht die Gesellschaft geltend, dass die möglicherweise eröffnete gerichtliche Überprüfung für die Zwecke von Art. 1 Abs. 2 des 1. ZP-EMRK von unzureichender Reichweite gewesen sei.

Auch dieses Argument ist nach Auffassung des Gerichtshofs unzutreffend. Einer der Gründe, nach denen eine Verwaltungsentscheidung wie die der Zollbehörde unstreitig angefochten werden kann, ist, „dass die Entscheidung bei Beachtung von Recht und Billigkeit nicht getroffen worden wäre“ (das sog. „Wednesbury“-Prinzip), z.B. weil die Verwaltungsbehörde bei Ausübung ihres Ermessens entscheidungserhebliche Umstände nicht berücksichtigt hat (s.o. Ziff. 41). Noch deutlicher wird die Natur und die Wirksamkeit des auf gerichtliche Überprüfung gerichteten Rechtsbehelfs bei Beschlagnahme und Konfiskation von Waren durch die Zollbehörden durch das kürzlich ergan-

gene Urteil im Fall *Haworth* illustriert (s.o. Ziff. 42 u. 59). Dort entschied der High Court, dass die Zollbehörde in einem Fall, der dem vorliegenden vergleichbar war, dadurch ermessensfehlerhaft gehandelt habe, dass der Eigentümer, der bei einem Schmuggelversuch beschlagnahmten Sache nicht über die gegen ihn sprechenden Tatsachen aufgeklärt und ihm damit auch nicht die Gelegenheit gegeben wurde, hierzu Stellung zu nehmen und Beweis dafür anzutreten, dass er weder in strafrechtlicher Mittäterschaft noch in sonst vorwerfbarer Weise gehandelt hat.

Nach Auffassung des Gerichtshofs ist daher die gerichtliche Prüfung nach englischem Recht von ausreichender Tragweite, um den Erfordernissen des Art. 1 Abs. 2 des 1. ZP-EMRK zu entsprechen.

**61.** AGOSI macht weiter geltend, dass dieser Rechtsbehelf nicht ausgeschöpft zu werden brauchte, weil das englische Recht in dieser Sache nicht hinreichend bestimmt war. Wie sich jedoch vorstehend aus Ziff. 58-60 ergibt, wird diese Behauptung durch den festgestellten Sachverhalt nicht bestätigt.

### *C. Schlussfolgerung*

**62.** Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass das der beschwerdeführenden Gesellschaft gegen die Weigerung der Zollinspektoren, die Krüggerrands herauszugeben, zur Verfügung stehende Verfahren den Anforderungen des Art. 1 Abs. 2 des 1. ZP-EMRK genügte. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass nach dem britischen Verfahrenssystem das Verhalten der beschwerdeführenden Gesellschaft nicht genügend berücksichtigt worden wäre oder dass die beschwerdeführende Gesellschaft keine ausreichende Gelegenheit zu ihrer Rechtsverteidigung hatte.

Die Tatsache, dass die Bf. aus ihrer Sicht davon absah, eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Zollinspektoren vom Mai 1980 herbeizuführen und daher nicht in den Genuss des Rechtsschutzes kam, der den Eigentümern zur Verfügung steht, die strafrechtliches Verschulden sowie fahrlässiges Verhalten bestreiten, kann dieses Ergebnis nicht in Frage stellen. Art. 1 des 1. ZP-EMRK ist daher nicht verletzt worden.

### *II. Art. 6 der Konvention*

**63.** Die beschwerdeführende Gesellschaft behauptet außerdem eine Verletzung von Art. 6 der Konvention, der wie folgt lautet: [Text s.o. S. 54].

AGOSI macht geltend, dass die Entscheidungen, die von den englischen Gerichten im Verfallverfahren und von den Zollinspektoren hinsichtlich des Anspruchs auf Herausgabe der Krüggerrands getroffen wurden, einer Entscheidung über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage gegen die Bf. i.S.d. Art. 6 gleichkam. Sie rügt in erster Linie, dass das Prinzip der Unschuldsvermutung in der ersten Verfahrensphase nicht beachtet und außerdem ihr Recht auf Entscheidung durch ein Gericht über die gegen sie erhobene Anklage im zweiten Verfahren nicht gewährleistet gewesen sei.

**64.** Es ist zunächst festzustellen, ob die fraglichen Verfahren für sich betrachtet oder im Zusammenhang gesehen die Entscheidung über eine straf-

rechtliche Anklage gegen AGOSI zum Gegenstand hatten. Sowohl die Regierung als auch der Delegierte der Kommission haben dies verneint.

**65.** Der Gerichtshof teilt in dieser Hinsicht die Auffassung der Regierung und des Delegierten der Kommission.

Die Verfallerklärung der Krügerlands durch die Gerichte und die nachfolgende Weigerung der Zollinspektoren, die Münzen herauszugeben, waren Maßnahmen, die aufgrund des von X. und Y. vorgenommenen Schmuggeldelikts erfolgten (s.o. Ziff. 28 und 32). Strafrechtliche Anklage nach innerstaatlichem Recht wurde gegen die Schmuggler erhoben, nicht aber gegen AGOSI (s.o. Ziff. 22-25).

Die Tatsache, dass Maßnahmen als Folge eines Deliktes, für das dritte Personen strafrechtlich verfolgt wurden, auch die Eigentumsrechte von AGOSI beeinträchtigen, kann als solche nicht zu dem Schluss führen, dass die Beschwerde im vorliegenden Verfahren irgendeine „strafrechtliche Anklage“ i.S.d. Art. 6 gegen die beschwerdeführende Gesellschaft zum Gegenstand hatte.

**66.** Die Vereinbarkeit der Folgemaßnahmen mit den Konventionsrechten der Bf. wurde im vorliegenden Urteil auf der Basis von Art. 1 des 1. ZP-EMRK untersucht.

Keines der gerügten Verfahren kann dahingehend verstanden werden, dass es die „Prüfung der Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage“ gegen die beschwerdeführende Gesellschaft zum Gegenstand hatte. Folglich kommt Art. 6 der Konvention insoweit nicht zur Anwendung.

**67.** Die beschwerdeführende Gesellschaft hat Art. 6 nicht insofern angerufen, als er sich auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bezieht. Der Gerichtshof hält es nicht für erforderlich, diesen Punkt von Amts wegen zu prüfen.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,**

1. mit sechs Stimmen gegen eine, dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht verletzt worden ist;
2. mit sechs Stimmen gegen eine, dass Art. 6 der Konvention im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, soweit er sich auf die Entscheidung über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage bezieht;
3. mit fünf Stimmen gegen zwei, dass es nicht geboten ist, Art. 6 insoweit zu berücksichtigen, als er sich auf die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen bezieht.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ryssdal (Norweger), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Sir Vincent Evans (Brite); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

**Sondervoten:** Zwei. (1) Abweichende Meinung des Richters Thór Vilhjálmsson; (2) Abweichende Meinung des Richters Pettiti.